

Verpflichtung zur Neubescheidung über die Sachkostenerstattung, Entscheidung des VG Frankfurt vom 19.06.2024

Eine Kindertagespflegeperson hatte vor dem Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt geklagt und auf diesem Wege erreicht, dass der Jugendhilfeträger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu über die Höhe der Sachkostenerstattung entscheiden muss.

Das Urteil ist seinerzeit durch die Medien gegangen und hat dort z. T. für Aufsehen gesorgt. Allerdings dürfte der Entscheidung bei näherem Hinsehen kaum die Tragweite zukommen, die aufgrund der Medienberichterstattung zu vermuten war.

Zwar wurde der Jugendhilfeträger zur Neubescheidung verpflichtet; ausschlaggebend waren jedoch im Grunde lediglich zwei monierte Kostenpositionen, während die Kalkulation im Übrigen (und damit die Mehrheit der monierten Kostenpositionen) vor Gericht Bestand hatte.

Hintergrund

Die Erstattung angemessener Kosten, die einer Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, ist gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Bestandteil der laufenden Geldleistung; sie wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Bereits im November 2022 hatte sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in drei Entscheidungen¹ mit der Sachkostenerstattung befasst. Das Gericht hatte u. a. näher definiert, was unter Sachkosten zu verstehen ist und der Orientierung an der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale, die bis dahin üblich war, eine Absage erteilt.

Entscheidung des VG Frankfurt²

Das VG Frankfurt hat nun in seiner Entscheidung auf wesentliche Ausführungen des BVerwG Bezug genommen und die Einwände der Kindertagespflegeperson gegen die einzelnen Kostenpositionen im Verfahren näher überprüft.

Laut VG Frankfurt entsprach die vom Jugendhilfeträger vorgelegte Kostenkalkulation „*nicht in jeder Hinsicht den rechtlichen Vorgaben*“.

Zunächst verneinte das VG Frankfurt mit Hinweis auf die Entscheidung des BVerwG³ die Zulässigkeit der Orientierung an der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale, da diese nicht dem notwendigen Ortsbezug der Kosten entsprach.

Dass die Betriebsausgabenpauschale seitens des Bundesfinanzministeriums rückwirkend zum 1. Januar 2023 auf 400 € angehoben worden war, war daher für die vom Jugendhilfeträger festgesetzte Sachkostenerstattung ohne Belang.

Mit Hinweis auf die Entscheidung des BVerwG war laut VG Frankfurt vielmehr maßgeblich, ob der angemessene Sachaufwand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßstäbe zutreffend ermittelt worden ist. Dem Grunde nach sind angemessene Kosten, die zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 Abs. 3 SGB VIII entstehen und geeignet sind. Diese Kosten müssen gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und marktüblich sein.

¹ BVerwG, 24.11.2022 – 5 C 1/21, 5 C 2/21 u. 5 C 9/21

² VG Frankfurt, 19.06.2024 – 11 K 4121/23.F

³ BVerwG, 24.11.2022 - 5 C 1/21

Laut VG Frankfurt ist dabei „die Bildung unterschiedlicher Kostengruppen, die typisierte Festlegung der Leistung und die Abschätzung der hierfür üblicherweise anfallenden Kosten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt“.

Renovierungs- und Instandhaltungskosten

Die Kindertagespflegeperson hatte erfolgreich moniert, dass bei den relevanten Raumkosten lediglich die Miete, jedoch nicht auch regelmäßig anfallende Kosten für die Renovierung bzw. Instandhaltung der Räumlichkeiten berücksichtigt worden waren.

Das VG Frankfurt gab ihr insoweit Recht und führte an, dass dies keine völlig unerheblichen und deshalb zu vernachlässigenden Kostenpositionen seien. In seiner Begründung bezog sich das Gericht auf die Praxis der Wohnraummietverträge, nach denen Küche und Bad alle 3 Jahre, Zimmer und Flure alle 5 Jahre und andere Nebenräume alle 7 Jahre zu renovieren wären. Dies gelte erst recht, wenn die Räumlichkeiten auch der Betreuung mehrerer Kinder dienten, da dann von einer erhöhten Abnutzung der Räumlichkeiten auszugehen sei.

Laut VG Frankfurt sind daher die durchschnittlichen Kosten für Schönheitsreparaturen, die der Mieter schuldet, bei der Kalkulation der Raumkosten in Ansatz zu bringen. Der Jugendhilfeträger könne sich dabei an den ortsüblichen Handwerkerkosten orientieren.

Kosten für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Erfolg hatte die Kindertagespflegeperson auch mit dem Einwand, dass der Jugendhilfeträger die Kosten für anzuschaffende und regelmäßig zu erneuernde kindgerechte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände außeracht gelassen hatte.

Diese Kosten fallen laut VG Frankfurt jedoch typischerweise an, da es nicht sachgerecht sei, „Kinder im Alter von 1-3 Jahren ohne kindgerechte Sitzmöbel, kindgerechte Bad- und Wickelausstattung sowie ohne Spielzeug und Kinderbücher zu betreuen“.

Bei der Kalkulation dieser Kosten dürfe der Jugendhilfeträger hinsichtlich des Standards des Ausstattungsbedarfs auf diejenigen in Kindertageseinrichtungen zurückgreifen. Die Ausstattungskosten dürften mit dem Abschreibungsbetrag angesetzt werden.

Bezüglich des Einwandes des Jugendhilfeträgers hinsichtlich der Landeszuwendungen für Renovierung und Ausstattungsinvestitionen aus dem Hessischen Förderprogramm verwies das Gericht darauf, dass keine Befugnis des Jugendhilfeträgers bestehe, auf andere Finanzierungsquellen zu verweisen. Zudem bestehe auf die Förderung aus diesen Programmen – im Unterschied zu § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII – kein Anspruch. Schließlich hatte der Jugendhilfeträger laut VG Frankfurt auch nicht substantiiert darlegen können, dass solche Förderprogramme im streitgegenständlichen Zeitraum bestanden und den entsprechenden Bedarf der Kindertagespflegepersonen umfassend abgedeckt haben.

Keine weiteren Einwände gegen Kostenkalkulation

Mit weiteren Einwänden gegen die Kostenkalkulation des Jugendhilfeträgers hatte die Kindertagespflegeperson dagegen keinen Erfolg.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, im Detail auf alle erfolglos monierten Kostenpositionen einzugehen. Es werden daher nur einige Punkte aufgegriffen.

Seitens des Gerichts unbeanstandet blieb, dass der Jugendhilfeträger bzgl. der Kosten für die Nebenräume (Küche, Flur und Bad) nur einen hälftigen Mietanteil einkalkuliert hatte. Im Gegensatz zu den Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, dürfe der Jugendhilfeträger bei den Nebenräumen davon ausgehen, dass diese auch der privaten Nutzung dienen und daher für die Kindertagespflege nur hälftig zur Verfügung stehen.

Auch die Berechnung des Verpflegungsaufwands wurde seitens des Gerichts im Ergebnis akzeptiert. In der Urteilsbegründung klingt jedoch an, dass die politische Verantwortung u. U. auch eine andere sein kann als die – hier maßgebliche - rein rechtliche.

Der Jugendhilfeträger hatte zur Berechnung des Verpflegungsaufwands das Bürgergeld herangezogen und daraus für den Kindertagespflegebereich einen Tagessatz in Höhe von 3,20 € pro Kind errechnet. Dass die im Rahmen des Bürgergeldes angesetzten Verpflegungskosten nicht realitätsgerecht sind, war laut VG Frankfurt weder dargelegt worden noch ohne weitere Ermittlungen ersichtlich. Der von der Kindertagespflegeperson geltend gemachte höhere Verpflegungsaufwand war nach Auffassung des Gerichts fast ausschließlich auf die Nutzung von Bioprodukten zurückzuführen, die jedoch nicht der Typisierung des Jugendhilfeträgers entsprach.

Der Jugendhilfeträger dürfe sich zwar aufgrund seiner Befugnis zu typisieren und damit auch den Standard der Betreuung festzulegen, für einen höheren Verpflegungsstandard als den des Bürgergeldes entscheiden, sei dazu jedoch nicht verpflichtet.

Einen niedrigen aber noch realitätsgerechten Standard habe der Jugendhilfeträger *„lediglich politisch nicht aber rechtlich zu verantworten“*.

Aufgrund der Befugnis zur Typisierung war laut VG Frankfurt auch der Betrag für Bastel- und Spielmaterial in Höhe von 10 € pro Kind und Monat nicht zu beanstanden. Auch hier gelte, dass der Jugendhilfeträger nicht von Rechts wegen gehalten sei, sich auf besonders werthaltige Bastelmaterialien – auf die die Kindertagespflegeperson jedoch offenbar Wert gelegt hatte – festzulegen.

Weitere pauschal angesetzte Kosten für Hygiene-, Pflege- und Reinigungsmittel, Fahrtkosten, Telefon und Büromaterial waren seitens der Kindertagespflegeperson nicht substantiiert infrage gestellt worden, sodass das Gericht keinen Anlass sah, dem weiter nachzugehen.

Gegen die Kalkulation der Betriebskosten, die Nichtberücksichtigung von Kosten für eine Gebäude- bzw. Hausratversicherung (neben den in den Betriebskosten des Mietspiegels bereits erfassten Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen), die Kalkulation der Stromkosten sowie sonstige Kostenpositionen wie Steuerberatungskosten und Kosten für Fachliteratur, die nur sehr unregelmäßig anfallen, war seitens des Gerichts ebenfalls nichts einzuwenden bzw. seitens der Kindertagespflegeperson nichts Maßgebendes vorgetragen worden.

Fortbildungskosten können laut VG Frankfurt nicht in die Kalkulation der Sachkostenerstattung einfließen, da es sich dabei um Kosten der Weiterqualifizierung handele, die der Jugendhilfeträger gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII schulde. Die Kindertagespflegeperson sei gehalten, das Fortbildungsangebot des Jugendhilfeträgers wahrzunehmen; dieser dürfe auf Fortbildungsangebote des Landes Hessen verweisen, wenn diese für die Kindertagespflegeperson kostenfrei zugänglich seien.

Für eine anteilige Erstattung der GEZ-Kosten war laut VG Frankfurt weder dargelegt worden noch erkennbar, weshalb es sich hierbei um für den Förderauftrag relevante Sachkosten handeln sollte.

Fazit

Das Urteil zeigt, dass es u. U. Sinn machen kann, gegen die Festlegung der Sachkostenerstattung vorzugehen, wenn die zugrundeliegende Kalkulation die in der Kindertagespflege vor Ort typischerweise entstehenden Kosten nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Kalkulation nur insoweit gerichtlich überprüft werden kann, *„als substantiierte Einwände dagegen erhoben worden sind oder es sich um in grundlegender Hinsicht augenscheinliche Mängel handelt“*⁴.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, Oktober 2024

⁴ VG Frankfurt, 19.06.2024 – 11 K 4121/23.F mit Hinweis auf BVerwG, 24.11.2022 - 5 C 1/21